

# webIC- Gesetzliche Auflagen

## Gesetzliche Auflagen

Mit FibuNet webIC leistet einen entscheidenden Beitrag zur Sicherstellung der mit der Rechnungserfassung und -bearbeitung verbundenen externen und internen Vorschriften.

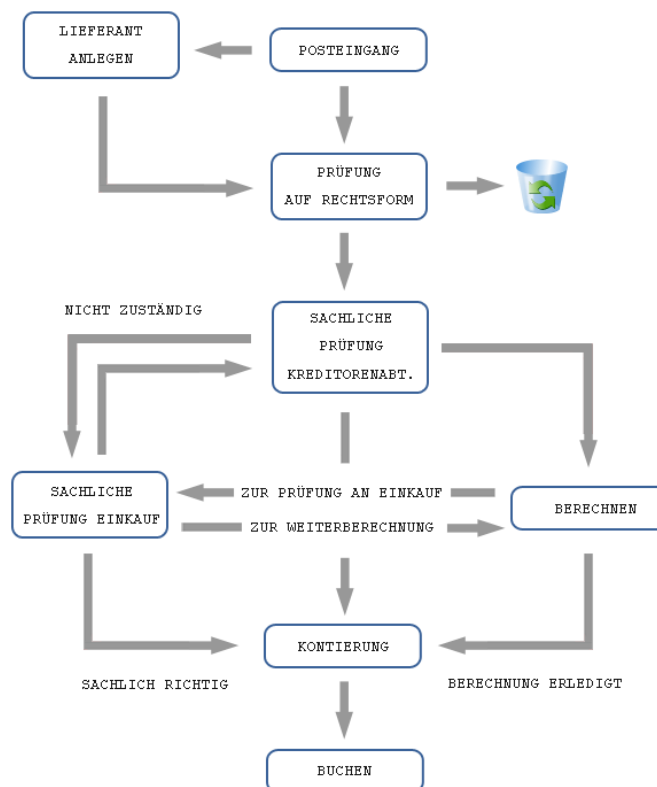


Abbildung: Kernprozess webIC

# webIC- Gesetzliche Auflagen

## Sicherstellung der gesetzlichen bzw. internen Vorschriften

Folgende gesetzlichen bzw. internen Vorschriften werden durch den Einsatz von FibuNet webIC sichergestellt:

- GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung)
- GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff)
- IKS - internes Kontrollsystem: zum Beispiel: Transparenz, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung.

## Formelle Prüfung gemäß § 14 UStG

Die formelle Prüfung wird durch den Einsatz einer OCR-Erkennung automatisiert. Formfehler, die zur Aberkennung des Vorsteuerabzugs führen können, werden so gut wie ausgeschlossen.

FibuNet webIC prüft gem. § 14 UStG und § 33 UStDV die Vollständigkeit von:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers
- Gegenstand und Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt, aufgeschlüsselt in Nettobetrag, Umsatzsteuer, Bruttobetrag
- Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
- Steuernummer des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer.

## Korrektur Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

Die Vorsteuer darf nur dann abgezogen werden, wenn die Leistung erbracht ist und die Rechnung vorliegt bzw. wenn die Rechnung vorliegt und bereits bezahlt ist, die Leistung aber erst später erfolgt.

Ausschlaggebend ist also nicht das Rechnungsdatum. Das in FibuNet webIC vergebene Rechnungseingangsdatum steuert die Vorsteuerbuchung über den Buchungssatz in die richtige Periode der Finanzbuchhaltung.